



Steuerhinterziehung durch Geldanlagen in der Schweiz

Steuerfahndung: Es drohen Geld- und Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren

Informanten haben den Steuerbehörden Bankdaten von Deutschen, die ihr Vermögen in der Schweiz, Liechtenstein oder Luxemburg haben, angeboten. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden diese gestohlenen Bankdaten von möglichen Steuersündern kaufen werden.

Steuerpflichtige, die ihre Kapitaleinkünfte, z.B. Zinserträge, aus diesen Ländern bisher nicht erklärt haben oder die dort Schwarzgelder angelegt haben, müssen damit rechnen, demnächst Post oder Besuch von der Steuerfahndung zu erhalten. Neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuern und der Zinsen hierauf kann auch eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren drohen – in besonders schweren Fällen bis

zu zehn Jahren. Allerdings haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, der Strafe zu entgehen, wenn sie rechtzeitig die bisher verschwiegenen Einnahmen nachmelden (Selbstanzeige).

Aber auch ohne eine Strafe drohen erhebliche finanzielle Einbußen. Sind z.B. Schwarz-einnahmen vor zehn Jahren vor dem deutschen Fiskus in die Schweiz in Sicherheit gebracht worden, können im Extremfall bis zu 85% dieser Summe jetzt als Nachzahlung fällig werden. Dies ist insbesondere dann dramatisch, wenn aufgrund von Kursverlusten und Gebühren der große Teil dieses Geld nicht mehr vorhanden ist.

Mit einer strafrechtlichen Verfolgung muss nicht mehr gerechnet werden, wenn die Ver-

jährung eingetreten ist. Diese beträgt regelmäßig fünf Jahre. Ist der Steuerbescheid für 2003 z.B. am 10.2.2005 beim Steuerpflichtigen im Briefkasten gewesen, so tritt mit Ablauf des 9.2.2010 Verjährung ein, so dass die Steuerhinterziehung für 2003 nicht mehr bestraft werden kann.

Davon zu unterscheiden ist die steuerrechtliche Verjährung. Diese beträgt zehn Jahre. Der Steuerbescheid z.B. für 1998 ist am 10.2.2000 beim Steuerpflichtigen eingetroffen. Die Verjährung beginnt am 1.1.2001 zu laufen und endet am 31.12.2010. Das heißt, die Steuer für 1998 einschließlich der Hinterziehungszinsen kann vom Finanzamt noch gefordert werden.

Dr. Dietmar May

Welche Klasse für das Paar?

Lohnsteuerklasse: Eheleute müssen entscheiden

Beziehen beide Ehepartner Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnis oder eine Pension, können sie wählen: Entweder erhalten beide die Steuerklasse IV oder der Partner mit dem höheren Verdienst wählt die Steuerklasse III. Dann erhält der andere die Steuerklasse V. Die Steuerklasse III berücksichtigt alle Vergünstigungen für Eheleute, insbesondere den günstigen Steuertarif, während Steuerklasse IV praktisch den Steuertarif für Unverheiratete anwendet. Aus einem Merkblatt des Bundesfinanzministeriums zur Steuerklassenwahl geht hervor, bis zu welchem Bruttolohn die Steuerklassen III / V bei einem bestimmten Bruttolohn des Hauptverdieners günstiger als

IV für beide Partner sind. Bei einem Bruttoeinkommen bis etwa 40 Prozent des gemeinsamen Bruttolohns ist die Steuerklasse V für den geringer verdienenden Partner günstiger als Steuerklasse IV.

Je mehr sich die Bruttoverdienste der 50:50-Grenze nähern, desto günstiger ist die Wahl von IV und IV. Wählen beide die Steuerklasse IV, wird auf das ganze Jahr bezogen keine Nachzahlung an Einkommensteuer, sondern oft eine Steuererstattung nach Antragsveranlagung erfolgen. Bei der Wahl der Steuerklassen III und V besteht für die Ehegatten eine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung, da sich eine Nachzahlung ergeben kann.